

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

FEBRUAR 2019 · AUSGABE 1/2019

RECHTSPOLITISCHE SCHLAGLICHTER

Der parlamentarische Abend der BRAK

- Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“ ■
- Wer hat Recht? – Anwaltschaft kabarettistisch ■
- Datenschutz – Durchblick bei Löschfristen ■

Rechnen Sie mit mehr Erfolg!



Ihr Profit
NEUE MANDANTEN +
bringen mehr Umsatz
840 €/JAHR +
Gratis-Nutzung
zahlreicher Fachmedien
360 €/JAHR +
Professioneller Gebührenrechner
ERFOLGSTREFFER +
bei der Onlinesuche über Google & Co.
ZUSATZLEISTUNGEN +
z. B. im Bereich Fortbildung

**SCHON FÜR 25 EURO
PRO MONAT**

Nutzen Sie unseren Suchservice mit suchmaschinen-optimiertem Anwaltsprofil, eigenen Rechtstipps und Rechtsprodukten sowie Bewertungstool zur Gewinnung neuer Mandanten und sichern Sie sich umfangreiche Zusatzleistungen:

- **Zivilrechtliche Online-Bibliothek** aus dem Hause Otto Schmidt
- Zugang zu **AnwaltsGebühren.Online** aus dem Deutschen Anwalt Verlag
- **On top:** Serviceleistungen und Fortbildungsangebote

neue-mandanten.com



**Anwalt-
Suchservice**

WIR KÖNNEN DAS!

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht
Ulrike Paul, Sindelfingen
Präsidentin der RAK Stuttgart und Vizepräsidentin
der BRAK



Der Anteil der Frauen bei den zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist stetig gestiegen. Waren 1960 noch weniger als 2 % der zugelassenen Berufsträger Frauen, lag der Anteil 2017 bei 34,37 %, bei den Neuzulassungen sogar bei 45,6 %. Anders sieht es mit der Präsenz von Frauen in Vorständen und Präsidien der Rechtsanwaltskammern aus. In den Vorständen liegt der Frauenanteil immerhin bei 28,3 %, in den Präsidien bei 23,35 % und bei den Präsidentinnen bei 7,14 %. Die Luft nach oben scheint für Frauen dünn zu sein. Nur wenn die „Frauenpyramide“ auf einen breiteren Sockel gestellt wird, kann die Spitze breiter werden.

Brauchen wir hierzu gesetzliche Regelungen? Nein – wir Freiberufler wollen unseren Beruf und unsere Selbstverwaltung mit möglichst geringer Reglementierung ausüben. Was wir aber brauchen, ist das Verständnis bei Frauen und Männern, dass es eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung ist, mehr Frauen in Leitungsfunktionen in der Selbstverwaltung zu bringen.

Wir Rechtsanwältinnen verbringen, wie unsere männlichen Kollegen, viel Zeit in unserem Beruf. Offensichtlich gibt es nach wie vor einen Gender Pay Gap und, so jedenfalls das Ergebnis des Aufsatzes von Ulrike Schultz (Haben Frauen in der Anwaltschaft schlechte Karten?, BRAK-Mitt. 5/2018, 223 ff.), Frauen haben in der Anwaltschaft aus mehreren Gründen schlechte Karten.

Nur dann, wenn sich Rechtsanwältinnen in den Kammern engagieren, können sie selbst mitgestalten. Vielen Kolleginnen (und Kollegen) ist gar nicht bekannt, welche vielfältige Tätigkeiten in den Kammern vom Ehrenamt geleistet werden und welche Gestaltungsmöglichkeiten es gibt.

Oft beklagen Frauen, dass sie die Betätigung im Ehrenamt zeitlich nicht mit Beruf und Familie in Einklang bringen können. Bei einem zeitaufwändigen Beruf wie unserem ein nicht von der Hand zu weisender Einwand, auch wenn das Engagement durchaus zeitlich dosierbar wäre. Andererseits geht es um die Gestaltung der Rahmenbedingungen für

die eigene berufliche Existenz. Auch das schlechte Gewissen der Frauen, die meinen, sie könnten neben der hohen zeitlichen Beanspruchung durch den Beruf nicht auch noch Zeit fürs Ehrenamt aufwenden, ist ein Hemmnis. Dabei engagieren sich Frauen durchaus im Ehrenamt, meist in sozialen Bereichen oder in Bereichen, die mit ihrer Familie im Zusammenhang stehen. Dies entspricht offensichtlich mehr der gesellschaftlichen Erwartungshaltung an Frauen.

Im Leitartikel des Spiegels 47/2018 hat Barbara Supp unter dem Titel: „Engagiert Euch!“ ausgeführt, dass es oft an den Frauen liegt, wenn diese sich nicht in der Politik engagieren. Unter anderem, weil Frauen anders kommunizieren als Männer. Frauen würden oftmals signalisieren, sie könnten ein Amt nicht ausüben. Sie erwarteten dann, dass andere sie ermutigen, sie auffordern und ihnen sagen: Doch, Du kannst. Genau dies würde oft nicht geschehen. Dann würden ganz selbstverständlich Männer aufstehen und es einfach machen. Diese Ausführungen zur Politik lassen sich auf Vorstände und Präsidien der Rechtsanwaltskammern übertragen. Viele Frauen lassen sich schon gar nicht für die Vorstandswahlen aufstellen. Sie haben Angst, in Männerzirkel zu geraten, in denen sie nicht ernstgenommen werden. Diese Angst ist unbegründet, das kann ich aus eigener Erfahrung sagen.

Daher ist wichtig, sich darüber zu informieren, welche Arbeit in den Kammern im Ehrenamt geleistet wird. Nur wenn sich Frauen in diesen Bereichen engagieren und nicht darauf vertrauen, dass andere die Dinge schon regeln, können sie selbst etwas bewirken. Nur dann werden sie auch die Erfahrung machen können, dass Kammerarbeit eine wichtige und spannende Tätigkeit ist und sie bei dieser Tätigkeit viele interessante Frauen und Männer kennenlernen. Und – natürlich können wir Frauen das!

Daher mein Appell an die Kolleginnen (und Kollegen), wenn in Ihren Kammern Wahlen anstehen: Engagieren Sie sich!
Ja, wir können das!

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)



Fotos: Michael Gottschalk

RECHTSPOLITISCHE SCHLAGLICHTER

Der parlamentarische Abend der BRAK

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke,
Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Zur ersten Sitzungswoche des Bundestags im neuen Jahr gehört der parlamentarische Abend der BRAK. Eine gute Tradition – dient sie doch dazu, Kontakte zu Rechtspolitikerinnen und -politikern und zum Justizministerium zu pflegen und mit ihnen ausgiebig über berufs- und rechtspolitische Fragen zu diskutieren.

ZUERST DIE ARBEIT: DIE BRAK-PRÄSIDENTENKONFERENZ

Vor den angeregten Abendgesprächen steht für die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und das BRAK-Präsidium – auch das ist traditionell – die Arbeit: Sie kamen tagsüber zur ersten Präsidentenkonferenz des Jahres zusammen. Neben einem Tätigkeitsbericht von BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels, Fragen zur weiteren Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs und einigen berufspolitischen Themen stand ein bestürzender Vorfall auf der Tagesordnung:

Eine Kollegin, die zuvor unter anderem Angehörige eines der NSU-Mordopfer vertreten hatte, erhielt aktuellen Medienberichten zufolge persönliche Drohungen gegen sie und ihre Familie. Die Präsidentinnen und Präsidenten waren sich einig: „Es darf keine Rolle spielen, welchen Mandanten eine Anwältin oder ein Anwalt vertritt; die Garantie für jedermann auf ungehinderten und vollständigen Zugang zum Recht und das Recht auf eine uneingeschränkte Verteidigung müssen gewahrt bleiben.“ In den Vorfällen sahen sie einen Angriff auf die freie Berufsausübung der Anwaltschaft allgemein.

ILLUSTRE RECHTSPOLITISCHE GÄSTE

Erstmals kam es Wessels als neuem Präsidenten der BRAK zu, die zahlreichen Gäste aus Rechtspolitik und Justizministerien zum parlamentarischen Abend zu begrüßen. Unter ihnen waren die rechtspolitischen Sprecher/innen mehrerer Bundestagsfraktionen, Dr. Jan Marco Luczak (CDU/

CSU), Katja Keul (Grüne), Dr. Johannes Fechner (SPD) und Dr. Jürgen Martens (FDP) sowie die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Thorsten Frei (CDU/CSU) und Stephan Thomae (FDP).

Neben Bundesjustizministerin Dr. Katarina Barley und hochrangigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Hauses gaben sich auch ihre sachsen-anhaltinische Ministerkollegin Anne-Marie Keding sowie ihr rheinland-pfälzischer Kollege Herbert Mertin die Ehre. Nicht nur bei der BRAK, auch im Bundesjustizministerium hatte sich das Personalkarussell gedreht, und so durfte Wessels die frischgebackene Leiterin der Abteilung Rechtspflege, Gabriele Nieradzki, ebenso willkommen heißen wie ihre Vorgängerin Marie-Luise Graf-Schlicker.

BLICK ZURÜCK UND NACH VORN

In seiner Neujahrsansprache warf Wessels einen Blick zurück auf das vergangene Jahr, in dem das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) für Turbulenzen gesorgt hatte. Beim letzten parlamentarischen Abend hatte man es gerade erst wegen Sicherheitsbedenken abschalten müssen. Nun läuft das System stabil und die Nutzerzahlen entwickeln sich erfreulich – doch davor stand ein gründlicher Analyse- und Reparaturprozess.

Beim beA werde es noch einiges zu tun geben: Unter anderem habe die BRAK-Präsidentenkonferenz am Vormittag beschlossen, die zum Jahresende 2019 auslaufenden Verträge zur Entwicklung und zum Betrieb des beA neu auszuschreiben.

Berufspolitisch steht für die BRAK weiterhin die Wahrung der anwaltlichen Kernwerte und ganz besonders der Verschwiegenheit auf der Agenda. Gesetzesvorhaben wie etwa zum Schutz von Whist-



Empfang im Foyer

leblowern geben hier aktuell Anlass zur Besorgnis. In diesen Kontext gehört auch die Forderung nach einem unabhängigen Datenschutzbeauftragten der Anwaltschaft, der die berufsrechtlichen Bindungen der Anwaltschaft im Rahmen der Datenschutzaufsicht im Blick hat.

Eine zentrale Forderung ist und bleibt die Anpassung und strukturelle Verbesserung der Anwaltsgebühren. Der Anwaltschaft stehe das zu, gab Wessels sich selbstbewusst. Kritik übte er am Ministerium: Der gemeinsame Forderungskatalog von BRAK und DAV zum Gebührenrecht wurde bereits im April 2018 vorgelegt – und so recht werde das Anliegen nicht gefördert, schließlich sei der Katalog erst im November den Ländern zur Stellungnahme weitergeleitet worden. Realistisch würden es nach Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens acht Jahre seit der letzten Gebührenanpassung – für Wessels ein inakzeptabel langer Zeitraum. Bundesjustizministerin Dr. Katarina Barley zeigte Verständnis und deutete an, dass Widerstand hier nicht vom Bund, sondern von den Ländern zu erwarten sei. Diese hätten die finanziellen Auswirkungen, etwa wegen steigender Kosten für Pkh, zu tragen.

KLARE WORTE VON DER MINISTERIN

Traditionell folgt auf die Neujahrsansprache des BRAK-Präsidenten ein Grußwort des Vorsitzenden des Bundestags-Rechtsausschusses – immerhin ist man an diesem Abend dort zu Gast, genauer: in den ehrwürdigen Räumen der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft. Dieses Grußwort fiel erstmals Stephan Brandner zu, der sich in seiner Funktion als Vorsitzender des Rechtsausschusses mit aktuellen berufspolitischen Forderungen der BRAK auseinandersetzte.

Mandanten vertrat – beides zeigt, wie fragil unser Rechtsstaat sein kann und wie wichtig es deshalb ist, für ihn einzutreten.

„Die Herausforderungen für das Recht und für unseren Rechtsstaat sind immens“, konstatierte Barley, daher wolle die Regierung den Rechtsstaat mit dem – an diesem Abend noch häufiger zitierten – „Pakt für den Rechtsstaat“ stärken. Dass die BRAK sich in Deutschland wie auch international für die Anliegen der Anwaltschaft einsetzt, hob die Ministerin besonders hervor und dankte für ihren Einsatz: „Ohne eine funktionierende Anwaltschaft ist ein Rechtsstaat nicht denkbar.“

Das sah auch BRAK-Präsident Wessels so – er hatte moniert, dass die Anwaltschaft im „Pakt für den Rechtsstaat“ bislang schlicht gar nicht vorkomme. Die Anwaltschaft sei bereit, ihren Beitrag zu leisten. Barley griff dies auf und sprach von einer zweiten Stufe des Paktes, bei der auch die Anwaltschaft involviert werden solle.

AUF DER RECHTSPOLITISCHEN AGENDA

Einen Ausblick auf das beginnende Jahr gab die Ministerin ebenfalls: Auf der rechtspolitischen Agenda stehen nicht nur Maßnahmen gegen den Missbrauch von Abmahnungen – die BRAK erinnerte in diesem Zusammenhang, dass man nicht die gesamte Anwaltschaft wegen einiger „schwarzer Schafe“ pauschal diskreditieren sollte. Das Ministerium arbeite außerdem derzeit daran, die Aufsicht über Inkassounternehmen zu verstärken und das Inkassorecht verbraucherfreundlicher zu gestalten.

Das gewichtigste Gesetzesvorhaben ist derzeit die Neuregelung des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften. Einen Vorschlag zur Ausgestaltung hatte die BRAK im Mai 2018 unter-



Überstrahlt wurde sein Grußwort jedoch von der Bundesjustizministerin: Barley fand klare Worte zu den Bombenanschlägen, mit denen jüngst mehrere deutsche Landgerichte bedroht worden waren. Passiert sei glücklicherweise nichts. Aber wer Gerichte bedrohe, greife die unabhängige Justiz und den Rechtsstaat insgesamt an. Diese Vorfälle stehen durchaus in einer Reihe mit der Bedrohung einer Anwältin, weil sie bestimmte

breitet; auch der Deutsche Juristentag hatte sich mit der Thematik befasst, der DAV hatte ebenfalls einen Regelungsvorschlag erarbeiten lassen. Obwohl nicht im Koalitionsvertrag, schaffte es das Vorhaben daher auf die Agenda. Barley kündigte an, dass demnächst ein Eckpunktepapier des Ministeriums zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts vorgelegt werden solle. Es wird mit Spannung erwartet!

DIE TÜCKEN DER E-MAIL-VERSCHÜSSELUNG

Rechtsanwalt Alexander Gottwald, EMBA, zertifizierter Datenschutzbeauftragter (GDDcert. EU), Münster

Seit rund acht Monaten ist die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) nun in Kraft und nach deren Art. 32 I lit. a sind personenbezogene Daten zu verschlüsseln. Ein erhebliches Problem – denn die Kommunikation mit Mandanten erfolgt mittlerweile überwiegend per E-Mail. Dabei wird die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung als Stand der Technik betrachtet, weshalb zu gewährleisten ist, dass die gesamte E-Mail samt etwaigen Anhängen vom jeweiligen E-Mail-Client des Versenders zu dem des Empfängers verschlüsselt wird. Ein guter Zeitpunkt, um die Alternativen der Verschlüsselung und deren Praxistauglichkeit im anwaltlichen Alltag zu begutachten:

PUBLIC-KEY-INFRASTRUKTUR (PKI)

Versender und Empfänger verfügen jeweils über einen privaten und einen öffentlichen Schlüssel. Die zu versendende Nachricht wird über den öffentlichen Schlüssel des Empfängers – den dieser zuvor an den Versender übermittelt haben muss – vom Versender automatisch verschlüsselt und verschickt. Der Empfänger entschlüsselt die Nachricht ebenfalls automatisch mit seinem privaten Schlüssel.

Foto: yongyut/fotolia.com



Pro: Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Das Versenden und Verschlüsseln ist unkompliziert, da lediglich im E-Mail-Client die Verschlüsselung vom Versender aktiviert werden muss.

Contra: Setzt eine komplexe Verschlüsselungsinfrastruktur auf beiden Seiten voraus, die sich im Markt zu-

nächst etablieren muss. Der Nutzer muss die Verwendung der PKI beim Versand in der Regel manuell einschalten.

„CLOUD-MAIL“

Eine E-Mail wird nicht unmittelbar dem Empfänger zugestellt, sondern in eine Cloud hochgeladen. Der Empfänger erhält per E-Mail lediglich den Hinweis über eine bereitstehende Nachricht. Nun meldet sich der Empfänger auf dem Portal mittels eines Passworts an, das zuvor telefonisch übergeben wurde, und kann dann die Nachricht auf dem Portal lesen.

Pro: Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.

Contra: Die Teilnehmer können die Nachricht lediglich in dem Portal lesen, dass der Versender benutzt. Der Empfänger verfügt nicht über die Nachricht in seinem E-Mail-Postfach, daher ist eine Suche nach den E-Mail-Inhalten nicht mehr möglich. Die Nutzung von Clouds ist für revisionssichere E-Mail-Archivierungs-Systeme ein No-Go, denn die Nachricht befindet sich nicht auf dem Server des Empfängers und kann daher entsprechend der handels- und steuerrechtlichen Vorgaben nicht automatisch archiviert werden.

ERZWINGUNG DER TLS-TRANSPORT-VERSCHÜSSELUNG

Der E-Mail-Server des Versenders stellt mit dem des Empfängers eine sichere Transport-Verschlüsselung über ein TLS-Zertifikat (derzeit ab Version 1.3) her. Hierzu müssen die beteiligten Server die Konfiguration „Mandatory TLS“ unterstützen.

Pro: Die E-Mail wird automatisch ver- und entschlüsselt.

Contra: Streng genommen keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, da die E-Mail nur zwischen den E-Mail-Servern verschlüsselt übertragen wird, die E-Mail aber noch unternehmensintern an das jeweilige Postfach übertragen werden muss. Die Verwendung müssen die Teilnehmer zuvor abstimmen, d.h. bei jeder Neumandatierung müssen die IT-Fachleute der Teilnehmer die Server entsprechend einstellen. Bei Dauermantaten vorstellbar, bei wechselnden Empfängern unpraktikabel.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Die Nutzung einer PKI ist vorzuzugswürdig, die flächendeckende Etablierung eines Standards wird aber sicher noch einige Jahre dauern. Daher sollte im Moment nach Möglichkeit auf die Transportverschlüsselung zurückgegriffen werden, auch wenn der Weg zwischen Server und E-Mail-Client nicht abgesichert ist. Bei häufig wechselnden Kommunikationspartnern ist es praktischer, personenbezogene Daten in den Anhang der E-Mail zu verschieben und diesen mit einem zuvor telefonisch vereinbarten Passwort zu sichern (z.B. Passwörter auf Word-, Excel- oder pdf-Dateien bzw. Zip-Dateien). Alternativ kann man personenbezogene Daten verschlüsselt auf sichere Cloudspeicher hochladen, von denen sich der Empfänger die Daten anschließend herunterladen und entschlüsseln kann. Dazu bieten viele Kanzleiprogramme mittlerweile eine sog. Web-Akte an.

Online-Vorträge Live-Übertragung

- ✓ Gewohnte DAI-Qualität
- ✓ Fortbildung gem. § 15 Abs. 2 FAO
- ✓ Ortsunabhängig

Bei einem Online-Vortrag verfolgen Sie den Referenten und seine Präsentation zum angegebenen Termin live im Video. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen direkt an den Referenten zu richten und mit den anderen Teilnehmenden zu interagieren. Der Referent, die Präsentation und der Chat werden in einer übersichtlichen Oberfläche gemeinsam angezeigt.

Arbeitsrecht/ Informationstechnologierecht

Beschäftigtendatenschutz – Worauf Arbeitgeber und Arbeitnehmer achten müssen

21.05.2019 · Nr. 013049

Dr. Michael Witteler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Praxisprobleme des neuen Bauvertragsrechts

10.05.2019 · Nr. 162322

Dr. Paul Popescu, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Familienrecht

Aktuelle Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht

14.03.2019 · Nr. 092858

Dr. Wolfram Viefhues, Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter a. D.

Medizinrecht

Praktische Tipps und Tricks für den arzthaftungsrechtlichen Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der klassischen Fehlerquellen

23.05.2019 · Nr. 122295

Dr. med. Helge Hölzer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Facharzt für Chirurgie

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelle Brennpunkte der Gewerberaummiere

22.05.2019 · Nr. 172407

Dr. Rainer Burbulla, Rechtsanwalt

Sozialrecht

Der vorläufige Bescheid nach § 41a SGB II

06.06.2019 · Nr. 042376

Dr. Jens Blüggel, Vors. Richter am Landessozialgericht

Steuerrecht

Aktuelle Fragen der Körperschaftsteuer

24.05.2019 · Nr. 052609

Thomas Müller, Rechtsanwalt, Vors. Richter am Finanzgericht a. D.

Verkehrsrecht/Versicherungsrecht

Der Erwerbsschaden im Verkehrsunfallmandat

14.03.2019 · Nr. 152281

Dr. Jan Luckey, LL.M., LL.M., Richter am Oberlandesgericht

Zeitstunden: jeweils 2,5 – mit Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO

Kostenbeitrag: 125,- € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 105,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der kooperierenden Rechtsanwaltskammern

Das Angebot wird stetig erweitert. Schauen Sie regelmäßig nach neuen Themen unter

www.anwaltsinstitut.de/elearning



Blick in die Ausstellung, Foto: Michael Gottschalk/photothek

ERINNERN HEISST BEDENKEN

Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“ in Augsburg präsentiert

Marina Bayer, BRAK, Berlin

Unter welchen politischen Bedingungen und Dynamiken, aus welchen psychologischen wie gesellschaftlichen Gründen wird ein bestimmter Unterschied zwischen Menschen zur Grundlage einer Ausgrenzung, die alle nur denkbaren Straftaten gerechtfertigt?

Kein anderes Kapitel der europäischen Geschichte erinnert in dem Ausmaß an diese fraglichen – auch heute noch latent vorhandenen – zerstörerischen Potentiale auf individuellen sowie überindividuellen Ebenen wie der Holocaust. In weniger als zehn Jahren ab der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurden latent vorherrschende Vorurteile und Verschwörungstheorien schrittweise zur mehrheitlich anerkannten Grund-

lage der systematischen Vernichtung von rund sechs Millionen europäischen Juden – unter ihnen zahlreiche Anwälte auf der einen wie auf der anderen Seite.

Und kein anderes Kapitel macht die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer sich selbst reflektierenden (d.h. parlamentarischen) Demokratie mit ihren 1949 rechtlich festgeschriebenen Errungenschaften – wie insbesondere den Prinzipien der Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit – so deutlich wie dieses. Denn so sehr dieses dunkle Kapitel für immer einen erschreckenden Teil der Vergangenheit bilden wird, so sehr stellt die regelmäßige Ermahnung vor den Schreckenstaten in dieser Vergangenheit heute gleichfalls eine wesentliche Bedingung unserer Gegenwart dar, die sich mit den daraus gezogenen Lehren sowie ihren politischen und gesellschaftlichen Weiterentwicklungen präsentiert.



Jüdische Anwälte – Ausschnitt einer Ausstellungstafel

BÜCHER UND AUSSTELLUNGEN GEGEN DAS VERGESSEN UND GEGEN DEN KRIEG

Mit dem regelmäßigen Erinnern an den Holocaust – d.h. mit der Bewahrung einer Erinnerungskultur in Form von Ausstellungen, Büchern und anderen Medien – wird nicht nur ehemals Verfolgten und Vertriebenen eine Aufarbeitung entsprechender Traumata und ihrer Folgen für auch die nächsten Generationen erleichtert. Die Pflege einer Erinnerungskultur ermöglicht es allen nachfolgenden Generationen, derartige Überzeugungen zumindest in ihrer Gegenwart und Zukunft besser zu hinterfragen, falschen Versprechungen, Fehlschlüssen und folgenschweren Fehlern zu widerstehen – und jene Grundpfeiler einer gerechteren Welt zu bewahren, die unsere heutige Gesellschaft im We-

sentlichen ausmachen. Oder anders: Sie erweitert die Reflexionsfähigkeit aller Menschen – indem sie das Potenzial, sich in andere Identitäten in Raum und Zeit einzufühlen, z.B. durch das Erzählen ihrer Lebensumstände und -geschichten fördert – ebenso wie ein praktisches Verständnis der Bedeutung von Politik als Rahmen menschlicher Handlungsmöglichkeit.

Aus dieser Haltung und Hoffnung ist auch die Ausstellung „Anwalt ohne Recht – Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933“ geboren. Sie nimmt eine besondere Ambivalenz in Zeiten des Nationalsozialismus in den Fokus: Dass jüdischen Rechtsvertretern selbst – unter Berufung auf das Reichsgesetzblatt – schrittweise jegliche Rechte, vom Berufsausübungsrecht bis hin zum Existenzrecht, entzogen wurden.

BEWEGT VOM WUNSCH NACH INFORMATION UND AUFLÄRUNG

Den wesentlichen Anstoß zu der heute international vertretenen Ausstellung gab der israelische Anwalt Joel Levi aus Tel Aviv. Seine Eltern wanderten 1932 nach Israel aus; und er nahm 1961 als Jurastudent am Prozess gegen den ehemaligen SS-Obersturmbannführer Adolf Eichmann in Jerusalem teil – jenem international viel beachteten Prozess, der seinerzeit eine neue Betrachtungsweise, die kritische Aufarbeitung der NS-Vergangenheit, einleitete.

Für sein Leben hatte Joel Levi es sich zur Aufgabe gemacht, die israelisch-deutsche Beziehung zu verbessern. Sein Lebensziel war eine Versöhnung der Verhältnisse; und sein Wunsch, „das Erinnern“ in der Anwaltschaft einzuprägen, ist Ausdruck seines Beitrages gegen Krieg, gegen das Vergessen und für eine umsichtige Demokratie.

Bewegt von der Anfrage Joel Levis nach einer Namensliste der in 1933 in Berlin zugelassenen jüdischen Anwälte, erarbeitete die RAK Berlin in Zusammenarbeit mit der Historikerin Simone Ladwig-Winters ein 300-seitiges Buch, das die Lebenswege jüdischer Anwälte in der Region erstmals recherchierte und nachzeichnete: „Anwalt ohne Recht. Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933“ (von Dr. Simone Ladwig-Winters & RAK Berlin, be.bra verlag, 2007). Zu bedenken gibt dabei im Besonderen, dass zu dieser Zeit über 50 Prozent der in Berlin tätigen Anwälte jüdischer Herkunft waren.

Als Ergänzung und Erweiterung dieser Arbeit konzipierte die BRAK im Jahr 2000 die erste Ausstellung zum Thema. Mit dem anschließend gefassten Vorhaben, neben Berlin als regionalem Schwerpunkt möglichst alle Regionen in Deutschland einzubinden, wuchs sie – durch die entgegenkommende Mitarbeit der zahlreichen Rechtsanwaltskammern – in den Folgejahren zu einer

immer umfassenderen Wanderausstellung heran. So ist bis heute aus der ersten Ausstellung mit rund 20 Ausstellungstafeln eine Sammlung aus über 200 Tafeln und Geschichten entstanden – und mit ihr eine tiefgreifende Erinnerung.

STATIONEN DER WANDERAUSSTELLUNG

Zuletzt war die Ausstellung in Augsburg zu sehen: Hier wurde sie in Rahmen einer Feier zum 140. Gründungsjubiläum des Augsburger Anwaltvereins eingebunden und war anschließend vom 19.11.2018 bis zum 18.1.2019 im Augsburger Justizpalast sowie vom 21.1. – 7.2.2019 im Augsburger Rathaus öffentlich kostenlos zugänglich. Dabei waren neben Portraits bekannter Anwälte wie Max Alsberg oder Adolf Arndt die zumeist unbekannten Namen und ihre Geschichten – schwerpunktmäßig aus der eigenen Region – ausgestellt und im gesamtgesellschaftlichen bzw. politischen Zusammenhang dargestellt. Eine wichtige Grundlage für die Augsburger Ausstellung bildet das Buch von Reinhard Weber „Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933“ (herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz, den Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg sowie der pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Oldenbourg Wissenschaftsverlag, 2006).

Bis heute war die Ausstellung an bereits mehr als 60 Standorten in Deutschland, in zahlreichen Städten in Kanada und den USA sowie in den Ländern Belgien, den Niederlanden, Italien und England zu sehen. Besonders großen Zuspruch erfährt sie in den USA, wo sie mit Unterstützung des Auswärtigen Amtes und in Kooperation mit der American Bar Association präsentiert wird. Weitere Informationen zur Ausstellung sowie eine Liste aller Publikationen, die im Zusammenhang mit dieser Aufarbeitungsarbeit stehen, finden Sie unter: anwalt-ohne-recht.de.



BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels bei seinem Grußwort zum 140. Jubiläum des Augsburger Anwaltvereins, Foto Roberto Cacciato

Frühjahrsputz für das beA

Automatisches Löschen von Nachrichten startet zum 1.4.2019

Rechtsanwältin Julia von Seltmann und Andrea Lindowsky, M.A., BRAK, Berlin

Die Kommunikation über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) hat in den vergangenen Monaten Fahrt aufgenommen und kommt zunehmend im anwaltlichen Arbeitsalltag an. Immer mehr Gerichte schließen sich dem elektronischen Rechtsverkehr an und versenden Nachrichten elektronisch an die Postfächer der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Nachdem nun eine gewisse Eingewöhnungsphase vorbei ist, wird die BRAK im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zum 1.4.2019 das automatische Löschen von Nachrichten aus dem beA aktivieren.

§ 31a BRAO berechtigt die BRAK zum Löschen von Nachrichten

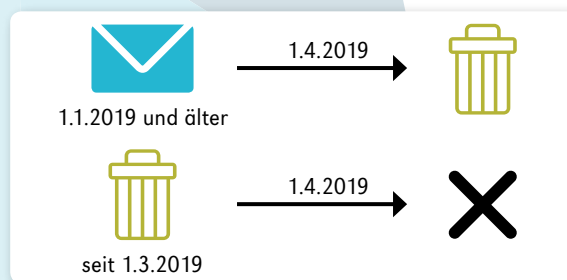
§ 31a III 4 BRAO berechtigt die BRAK als Betreiberin des beA, im beA gespeicherte Nachrichten nach angemessener Zeit zu löschen. Welche Zeiträume angemessen sind, gibt § 27 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) vor. Danach dürfen Nachrichten frühestens 90 Tage nach ihrem Eingang automatisch in den Papierkorb des beA verschoben werden. Im Papierkorb befindliche Nachrichten dürfen frühestens nach 30 Tagen automatisch gelöscht werden.

Hierfür gibt es zwei gute Gründe: Zum einen verpflichtet § 50 BRAO jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt dazu, Handakten zu führen. Über das beA versandte und empfangene Nachrichten müssen schon deshalb zur jeweiligen Akte genommen werden. Zum anderen ist das beA nicht als Archivsystem konzipiert und daher kein dauerhafter Speicherort für Nachrichten und deren Anlagen. Denn überstrapazierte Serverstrukturen und ein rasantes Anwachsen des Datenvolumens würden auch einen erheblichen Anstieg der Kosten für alle Nutzerinnen und Nutzer mit sich bringen.

Was wird wann gelöscht?

Nachrichten, die am 1.4.2019 älter sind als 90 Tage, werden an diesem Tag automatisch in den Papierkorb verschoben und 30 Tage später, also am 1.5.2019, endgültig gelöscht. Nachrichten, die sich zum Zeitpunkt des 1.4.2019 bereits seit mindestens 31 Tagen im Papierkorb befunden haben, werden an diesem Tag unwiederbringlich gelöscht. Bevor eine Nachricht endgültig gelöscht wird, werden die Nutzerinnen und Nutzer darüber per E-Mail informiert. Falls noch nicht geschehen, sollte daher

unbedingt eine E-Mail-Adresse hinterlegt werden, an die die Benachrichtigungen versandt werden können. Außerdem öffnet sich bei jedem aktiven Verschieben einer Nachricht in den Papierkorb durch den Postfachnutzer ein Fenster mit dem Warnhinweis, dass die Nachricht nach 31 Tagen endgültig aus dem Papierkorb gelöscht wird.



Sinnvoll archivieren, aber wie?

Das beA ist so konzipiert, dass es sowohl die papierne als auch die elektronische Handaktenführung unterstützt. Durch die Funktionen „Drucken“ oder „Exportieren“ kann der Nutzer im beA liegende elektronische Dokumente je nach seiner Kanzleiorganisation zur Handakte nehmen.

Es ist aber zu überlegen, ob die Nutzung des beA nicht Anlass bietet, auf die elektronische Handaktenführung umzustellen, um Medienbrüche zu vermeiden. Die beA-Webanwendung eröffnet zudem die Möglichkeit, in einer ZIP-Datei den gesamten Inhalt einer Nachricht zu exportieren. Diese liefert später zu jedem Zeitpunkt einen Nachweis über Absender, Empfänger, Zeitpunkt des Versands und des Zugangs sowie Inhalt der Nachricht.

Achtung bei noch nicht aktivierten Postfächern!

Anwältinnen und Anwälte, die eine Erstregistrierung bisher noch nicht vorgenommen haben, sollten die Aktivierung der Löschfunktion zum Anlass nehmen, dies unverzüglich nachzuholen und Ihrer passiven Nutzungspflicht (§ 31a VI BRAO) nachzukommen. Denn vom automatischen Löschen sind auch Nachrichten betroffen, die ungelesen in noch nicht aktivierten beA-Postfächern liegen. Ein selektives Zurückholen von Nachrichten ist nicht möglich. Gelöschte Nachrichten bleiben dauerhaft verloren. Daher nutzen Sie den Schwung des noch jungen Jahres und beginnen Sie mit dem digitalen Frühjahrsputz!

Per beA ans Gericht

Aktuelle Rechtsprechung zum elektronischen Rechtsverkehr

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Noch sind Anwältinnen und Anwälte nur zur „passiven“ Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet, müssen also Nachrichten in ihren beA-Postfächern zur Kenntnis nehmen (vgl. § 31a VI BRAO). Bis die aktive Nutzungspflicht eintritt (zum 1.1.2022; kann aber von den Ländern auf den 1.1.2020 oder 2021 vorgezogen werden), ist Zeit, sich an den rechtlichen Rahmen dafür zu gewöhnen – und die Rechtsprechung konturiert diesen nach und nach.

Schriftsätze per E-Mail unzulässig

Die zentrale Vorschrift zum elektronischen Einreichen von Schriftsätzen ist § 130a ZPO (bzw. die Parallelregelungen in den übrigen Prozessordnungen: § 46c ArbGG, § 65a SGG, § 55a VwGO und § 52a FGO). Sie enthält eine Verweisung auf die Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV), in der Formalia wie etwa Dateiformate, -namen, der anzufügende Strukturdatensatz (§ 2 ERVV) und zulässige Übermittlungswege (§ 4 I ERVV) geregelt sind. Die Bekanntmachung zu § 5 ERVV regelt Details u.a. zu zulässigen Versionen der Dateiformate und zu Höchstgrenzen für Anzahl und Größe in einer Nachricht zu versendender Dokumente.

Dass man danach Schriftsätze nicht wirksam per E-Mail einreichen kann, sollte inzwischen klar sein. Gleichwohl beschäftigt dies immer wieder Gerichte. So hat etwa das VG Gera (Beschl. v. 12.9.2018 – 2 E 1480/18 Ge) klargestellt, dass eine Klageeinreichung per E-Mail unzulässig sei; ebenso hat das BSG (Beschl. v. 4.7.2018 – B 8 SO 44/18 B) im Fall einer per E-Mail eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde entschieden. Entsprechendes gilt übrigens auch für das verwaltungsrechtliche Widerspruchsverfahren. Auch ein Widerspruch kann nicht wirksam per E-Mail eingelegt werden, so entschied jüngst das VG Schleswig (Beschl. v. 10.1.2019 – 4 B 88/18); denn §§ 3a, 70 VwVfG sehen für die elektronische Einreichung bestimmte Wege vor.

Obacht bei Einreichung per beA!

Wer per beA einen Schriftsatz bei Gericht einreicht, umschifft zwar die eben angesprochene Zulässigkeits-hürde, muss aber dennoch die weiteren Vorgaben der ERVV einhalten, damit die eingereichten Dokumente „für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet“ sind (§ 130a II ZPO). Sollten einzelne dieser Vorgaben nicht

eingehalten werden, sieht die Rechtsprechung eine Hinweispflicht des Gerichts (vgl. etwa BSG, BRAK-Mitt. 2018, 266 mit Anm. Siegmund; BAG, BRAK-Mitt. 2018, 266 Ls.).

Wann ein Schriftsatz ohne qualifizierte elektronische Signatur (qeS) des Anwalts formwirksam eingereicht werden kann, regelt § 130a III Alt. 2 ZPO: Der Anwalt muss den Schriftsatz selbst aus seinem beA versenden. Versendet jemand anderes den Schriftsatz, so bedarf er einer qeS des verantwortenden Anwalts (§ 130a III Alt. 1 ZPO). Es genügt also nicht, einen Schriftsatz selbst einfach zu signieren und ihn dann z.B. durch einen Anwaltskollegen versenden zu lassen. Es ist also Personenidentität von einfach Signierendem und Versender nötig, das hat das ArbG Lübeck in einem jüngst veröffentlichten Beschluss (v. 10.10.2018 – 6 Ca 2050/18) klargestellt.

Bundesverfassungsgericht noch nicht dabei

Anders als die ordentlichen Gerichte und die Fachgerichte nimmt das BVerfG noch nicht am ERV teil. § 23 I BVerfGG verlangt vielmehr, dass Anträge schriftlich einzureichen sind. Hieran ändert auch die ERVV nichts. Denn sie ist nach ihrem § 1 I nur über eine Verweisungsnorm in der jeweiligen Prozessordnung anwendbar, nämlich über § 130a ZPO, § 46c ArbGG, § 65a SGG, § 55a VwGO und § 52a FGO. Eine vergleichbare Regelung gibt es im BVerfGG bislang nicht.

Dies hat das BVerfG jüngst in einem Nichtannahme-beschluss (v. 19.11.2018 – 1 BvR 2391/18) unterstrichen, in dem es eine per De-Mail eingereichte Verfassungsbeschwerde für unzulässig hielt. Nichts anderes gilt damit auch für das beA. Wie De-Mail ist es ein „sicherer Übermittlungsweg“ und kann nur dort formwährend genutzt werden, wo die jeweilige Verfahrensordnung (z.B. § 130a ZPO) dies vorsieht. Es ist aber nur eine Frage der Zeit, bis auch das BVerfG am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt.

**Aktuelle Infos
rund um das beA**

FAQ

<https://bea.brak.de/faq-zur-nutzung-des-bea/>

beA-Newsletter

<https://www.brak.de/bea-newsletter>

DIE ABENTEUER DER LAWASIA AUF DEN MALEDIVEN

Rechtsanwältin Swetlana Schaworonkowa, BRAK, Berlin

Ein Thema beherrschte die 31. LAWASIA-Jahrestagung im November 2018 in Siem Reap (Kambodscha): die Erkundungsmission einer Delegation von Vertretern der Anwaltschaft auf die Malediven. Zunächst scheinbar gescheitert, nahm die Mission eine überraschende Wende. LAWASIA-Präsident Christopher Leong nahm an der Mission teil und berichtet.

Herr Leong, was ist LAWASIA?

LAWASIA ist die einflussreichste internationale Anwaltsorganisation in der Region Asien-Pazifik. Sie besteht aus regionalen Anwaltsvertretungen und Individualmitgliedern der einzelnen Länder. Wir setzen uns für den Schutz der Rechtspflege, die Unabhängigkeit von Justiz und Anwaltschaft, aber auch für die Förderung der Rechtsstaatlichkeit ein.

Was untersuchten Sie auf den Malediven?

Der ehemalige Generalstaatsanwalt der Malediven hatte im Herbst 2017 von der Situation vor Ort berichtet: 56 Anwälte hatten in einer Petition an den Obersten Gerichtshof Zweifel an der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit geäußert und auch die bedenkliche Situation der Anwälte angesprochen, etwa Berufsverbote oder den Entzug von Anwaltslizenzen ohne die obligatorische Anhörung. Die 56 Anwälte seien verhaftet und die Rechtsanwaltskammer aus dem Register gelöscht worden.



Christopher Leong ist Rechtsanwalt am Obersten Gerichtshof in Malaysia und amtierender Präsident der LAWASIA

Der LAWASIA-Council setzte noch 2017 eine unabhängige Untersuchungskommission ein, die sich bei Vertretern der staatlichen Organisationen, Experten und Betroffenen ein genaues Bild über die Situation der Anwaltschaft verschaffen sollte. Wir sollten im Februar 2018 auf die Malediven fliegen.

Was lief schief?

Anfang Februar 2018 rief die maledivische Regierung den Ausnahmezustand aus. Hohe Beamte wurden verhaftet. Die Regierung lud internatio-

nale Organisationen ein, sich von der angeblich sicheren Lage vor Ort zu überzeugen und mit offiziellen Vertretern zu sprechen. Wir folgten der Einladung. Als wir im üblichen Einreiseformular als Grund unserer Reise verschiedene Treffen angaben, wurden wir in ein separates Zimmer geführt und befragt. Uns wurde daraufhin die Einreise verweigert und wir wurden von Sicherheitsbeamten in eine Haftanstalt gebracht. Am nächsten Morgen setzte man uns in eine Maschine zurück nach Sri Lanka. Sofort verfassten wir Pressemitteilungen und nutzten alle uns verfügbaren Kanäle bis hin zum maledivischen Botschafter und dem Generalkonsul in Australien – leider erfolglos. Die Experten und Vertreter der Regierungsorganisationen konnten wir somit nur ins Ausland zu Gesprächen bitten. Die Ergebnisse der Untersuchungskommission wurden auf der LAWASIA-Konferenz im November 2018 präsentiert.

Was waren die Ergebnisse?

Der Bericht des ehemaligen Generalstaatsanwalts wurde bestätigt. Die Regierungsbehörden hatten die Rechtsanwaltskammer aus dem Register gelöscht. Anwälte wurden unter Druck gesetzt. Unabhängige Organe der Rechtspflege und Staatsanwaltschaft waren gegenüber den Gerichten nicht gleichgestellt. Politische Einflussnahme bei der Besetzung von Ämtern sowie bei der Strafverfolgung war Alltag.

Doch dann gab es eine Überraschung...

Die Präsidentschaftswahlen im September 2018 gewann der Kandidat der Opposition mit überwältigender Mehrheit. Eine der Expertinnen, mit der wir in Colombo gesprochen hatten, wurde Mitglied des Ausschusses für den Regierungsübergang. Sie teilte uns zu unserer Überraschung mit, dass die neue Regierung bei den anstehenden Justizreformen gern mit LAWASIA zusammenarbeiten und eine neue, unabhängige Rechtsanwaltsorganisation gründen will.

Was bedeutet das für die internationale Gemeinschaft?

Sie sollte weiterhin ihre Stimme denen geben, die außerstande sind, selbst zu sprechen. Denn diejenigen, die für Rechtsstaat und Bürgerrechte kämpfen, tun dies oft in einer von Unterdrückung geprägten Umgebung.

HORRORTrip MIT NACHWIRKUNGEN

Cum-Ex und die Rolle der Rechtsberater

Karin Matussek, Legal Affairs Correspondent for Germany, Bloomberg News, Berlin

Eigentlich sollte der Spuk ja längst aus und vorbei sein, doch der Geist, den die Finanzindustrie einst beschwor, will nicht mehr in die Flasche zurück. Das Gespenst, um das es hier geht, nennt man Cum-Ex, ein „steuergetriebenes“ Produkt, einst sehr populär. Eigentlich machte ihm der Gesetzgeber 2012 den Garaus. Doch seither führt es ein Leben nach dem Exitus, den Untoten hollywood-scher Manier gleich, die gern frühere Gefährten heimsuchen.

Cum-Ex ist in der Tat ein Grusel-Thema. Die Leiche wird inzwischen ausgiebig von der Justiz obduziert. Diverse Staatsanwaltschaften gehen den Verästelungen unzähliger Transaktionen in allen Einzelheiten nach und blicken auf das Werk von Hexenmeistern des Finanzkapitalismus. Mit selbstgebrauten Zutaten – Aktienleihen, Leerverkäufen, Termingeschäften usw. – zauberten sie scheinbar herbei, was nur Alchemisten zugetraut wird: Gold aus dem Nichts. Bei Cum-Ex hieß das: Man bekam vom Finanzamt ein Sümmchen, das exakt der Kapitalertragssteuer auf Dividenden entsprach – und zwar nur, weil man Aktien kurz vor der Dividendenausschüttung kaufte und ruckzucki zurückverkaufte (und nicht etwa, weil man selbst die Steuer auch bezahlt hätte).

Aber bekanntlich ist noch jede magische Geldvermehrung als das durchschaut worden, was sie ist: ein Trick auf Kosten anderer. Steuer- und Strafverfolgungsbehörden halten die höheren Künste der Aktienrotation inzwischen für einen verdammt faulen Zauber, der mindestens illegal, mutmaßlich aber kriminell war.

Ob sie damit richtig liegen, ist umstritten, und mancher in der Branche hofft auf Erlösung vom Dämon der Cum-Ex-Ermittlungen durch ein obergerichtliches Machtwort. Das zeigt auf den Kern dieses Geschäfts: Es war die Wette auf eine bestimmte Interpretation des deutschen Steuerrechts.

Daher verdankt der Fiskus den schätzungsweise 10 Milliarden Euro hohen Steuerschaden nicht allein Aktienakrobaten in Londoner Investmentbanken. Wohl keines der so zahlreich beteiligten Finanzhäuser wäre eingestiegen, hätte sich nicht jemand gefunden, der erklärte: Ihr könnt das machen. Ohne anwaltliche Gutachten, die den Mo-



Foto: Gina Sanders/fotolia.com

dellen bescheinigten, sie seien rechtskonform, hätten die allermeisten Transaktionen kaum stattgefunden. Man brauchte willige Rechtsberater.

Aber gäbe es wirklich etwas zu bemerken, wenn ein Anwalt in einer umstrittenen Rechtsfrage eine Auslegung für vorzugswürdig erklärt?

Ja, im Fall von Cum-Ex gäbe es das – mal unterstellt, der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes werde die Deals irgendwann für rechtmäßig erklären. Denn es ging um eine Praxis, die aufs Ganze gesehen dazu führte, dass mehr Geld pro ausschüttendem Unternehmen erstattet wurde als vorher an den Staat floss. Ein Trick auf Kosten anderer bleibt einer, auch wenn das jeweils geltende Recht ihn ermöglicht.

Nicht alles, was theoretisch ginge, muss man machen – auch dann nicht, wenn ein kläglich agierender Gesetzgeber geradezu dazu einlädt. Selbst dann lohnt es sich zu fragen, wie universalisierbar die eigene Handlungsmaxime ist.

Es soll Anwaltskanzleien gegeben haben, die es ablehnten, zu Cum-Ex zu beraten, ungefähr aus solchen Motiven. Andere, so wird eine Aussage vor dem Cum-Ex-Untersuchungsausschuss des Bundestags zitiert, haben das Problem gesehen, es aber „hingenommen“, dass eine Rendite auf Kosten der Steuerzahler erwirtschaftet wurde.

Nicht immer ist man erst hinterher schlauer. Übernatürliche Kräfte jedenfalls waren nicht vonnöten, um sich den Verlockungen solcher Schauergestalt(ung)en zu verschließen.

WHAT IS LAW? BABY DON`T HURT ME!

Ein Kabarett-Abend mit Dr. Dominik Herzog

Rechtsanwältin Stephanie Beyrich, BRAK, Berlin

„Jetzt bist Du da, beA. Du bist unser größter Star. Wir wollen nie wieder analog kommunizieren“, so der Refrain des beA-Songs, den Dr. Dominik Herzog unter dem Pseudonym RCHTSNWLT auf Youtube veröffentlicht hat – und der mir mehr als ein Schmunzeln abgerungen hat. Wir Rechtsanwälte haben ja so gar keinen Sinn für Humor, so ein gängiges Vorurteil. Richtig! Oder nicht?

MANDATE ERTRÄLLERT

Wo könnte man dieser Frage besser auf den Grund gehen als bei einem Kabarett-Abend? Ein Besuch von Herzogs Abendprogramm „Wer hat Recht?“ drängte sich da geradezu auf. Beim Betreten des Veranstaltungsraums sprang mir zunächst ein großes Paragrafenzeichen ins Auge. Aha, hier bin ich richtig. Was das Klavier auf der Bühne zu suchen hat, zeigte sich schnell. In bester Helene Fischer-Manier pflanzt Herzog mir einen grausigen Ohrwurm ein: „Arbeitslos durch die Nacht, schau was Jura mit mir macht“. Dem Publikum gefällt es. Und mir auch.

Fotos: Stephanie Beyrich



Herzog berichtet von seinem Einstieg in die Juristerei. Er habe schon immer Jura studieren, aber nie Staatsanwalt werden wollen. Vor allem nie Staatsanwältin. In der Fußgängerzone habe er, einen Hut vor sich, um die ersten Mandate gesungen: „Hast Du ein Mandat für mich, dann singe

ich ein Lied für Dich, von 99 Klageschriften....“. Offensichtlich hat er sich viele Mandate ertrallert. Herzog ist überaus erfolgreich auf dem Gebiet des Medienrechts tätig.

Neben musikalischer Unterhaltung gewährt Herzog auch Einblicke in seinen anwaltlichen Erfahrungsschatz. Ich schreibe fleißig mit, man lernt schließlich nie aus. Dinge die ein Anwalt nie sagt: „Mein Examen habe ich gerade so geschafft, aber für Ihren Fall reicht es“. Ich mache mir eine Notiz mit Ausrufezeichen. Ich sollte unbedingt aufhören, das zu sagen. „Fristen sind Anwalts Freud und Leid“, so Herzog weiter. „Freud, weil man ein Ziel hat, auf das man hinarbeiten kann. Leid, weil Fristen einfach immer scheiße sind“. Ich nicke zustimmend. „Von 23 bis 1 Uhr lese ich ja immer BGH-Urteile“. Ach Du Schande! Ich nicht! Da ich aufzuholen habe, vermerke ich „Urteile lesen“ von 23 bis 2 Uhr täglich in meinem Kalender.

VERPETZT

Herzog geht auch auf Vorurteile gegenüber der Anwaltschaft ein: „Ich habe gegoogelt: Anwalt + sympathisch... Google sucht immer noch“. Ist das wahr? Sind wir alle unsympathisch? Na, vermutlich ein bisschen. Montags und generell morgens vielleicht. Und abends. Vor Gericht sowieso. Vermutlich auch bei Regenwetter. Ansonsten sind wir Anwälte aber eher putzig, finde ich.

Ich fühle mich bestens unterhalten – bis ich Herzog fragen höre: „Kennen Sie eigentlich das beA, das besondere elektronische Anwaltspostfach? Das ‚besonders‘ steht für ‚besonders lange gedauert‘. Das hat es nämlich, bis es endlich da war. Wir haben heute einen besonderen Gast unter uns; ich verrate nicht, wo sie sitzt. Es freut mich aber ganz besonders, dass heute eine Vertreterin der BRAK anwesend ist, die viel davon abfedern musste, was dann so kam, als das beA erstmal nicht kam.“

Ich schlucke und werfe mich unter den Tisch, um meine Schnürsenkel zu binden. Verflucht: Ich trage Stiefel mit Reißverschluss. Auch keine Serviette in Sicht, die dringend aufgehoben werden müsste. Ich überlege kurz, ob ich es unter den Tischen hindurch ungesehen bis zum Ausgang schaffe, entscheide mich dann aber doch fürs Bleiben. Der Abend war bislang einfach zu lustig. Vorsichtig

tauche ich wieder auf. Keiner wirft etwas nach mir. Puh! Herzog spricht weiter über das beA. Recht freundlich obendrein. Die Stimmung im Publikum ist gut. Nebenan ist ein ganzer Tisch durch eine Großkanzlei besetzt. Auch dort positive und ausgelassene Stimmung, als Herzog seinen beA-Song zum Besten gibt.

Bestens amüsiert, hinsichtlich meiner Ausgangsfrage aber noch nicht restlos zufrieden gestellt, verabredete ich mich am nächsten Tag mit Herzog.

WAS HAT ER NUR IMMER MIT DEM FAX?

Das war meine drängendste Frage. Das Fax sei sein Lieblingsgimmick im Büro, so Herzog. Wenn er digital mit Mandanten kommuniziere, dann ausschließlich über das Darknet. Ich muss lachen. Weshalb er dann über das beA singe, wenn doch das Fax so großartig sei? Das beA sei klasse, keine Frage. „Es spart Zeit und Papier und man kann superschnell und direkt mit den Gerichten kommunizieren. Die wiederum drucken dann alles aus und kopieren es ein paar Mal.“ Das beA laufe jetzt bei allen in der Kanzlei. „Ich kriege über das beA vor allem nette Post zum beA-Song.“

Eine Lieblingsbeschäftigung von Herzog kann das beA aber nicht ersetzen: Kostenfestsetzungsbeschlüsse mit dem Filzstift entwerten. Herzog lächelt verträumt. Ich als etwas älteres Semester ergänze nostalgisch: Gerichtskostenmarken kaufen und aufkleben! Insgesamt bringt der digitale Fortschritt viel Positives mit sich, da sind wir uns einig. Aber auch Herzog hat eine Frage an mich: „Gibt es eine statistische Erhebung dazu, wer nicht sein Geburtsdatum als PIN für das beA genommen hat?“ Natürlich nicht. Ich tippe auf maximal 50 Prozent. Der Hochzeitstag dient sicher seltener als PIN. Kann sich ja kaum einer merken.

DER WEG ZUM KABARETT

Mich interessiert, wie Herzog zum Kabarett kam. „Ich wollte eigentlich immer schon Theater spielen. Mit sechs oder sieben Jahren hatte ich eine erste Rolle im Stadttheater Nördlingen. Dann kam die Musik dazu, Klavier und Geige.“ Die erste Show habe er auf eigene Faust durchgezogen und vor allem Songs parodiert. Sein Mentor habe ihn darauf gebracht, Musik und Jura zu verbinden. Herzog scheint die richtige Entscheidung getroffen zu haben. Das gestrige Publikum war jedenfalls begeistert, mich eingeschlossen.

„Ist Jura per se witzig oder kann man es nur deshalb so leicht auf die Schippe neben, weil es so völlig unwitzig ist?“, will ich von Herzog wissen. „Wenn man sich den juristischen Unterbau eines Urteils wegdenkt, sind viele Ergebnisse ziemlich ulkig. Der BGH hat beispielsweise 1966 geurteilt, dass Ehegatten zur gegenseitigen Zuneigung verpflichtet sind. Das ist auf jeden Fall skurril: Holt



man bei Nichterfüllung dann den Gerichtsvollzieher? Urteile selbst sind natürlich in der Regel nicht witzig gemeint. Sie sind allenfalls manchmal unfreiwillig komisch.“

Den Anwaltsberuf nimmt Herzog übrigens sehr ernst. Auf seinem YouTube Channel findet sich keineswegs nur Klamauk, sondern witzig Verpacktes für den Nachwuchs. „Ich drehe viele Motivationsvideos für Studenten. Mich hat damals selbst genervt, dass es die übermächtigen Großkanzleien gibt, die einem höllischen Druck machen und sagen, unterhalb einer gewissen Note hat man eh keine Chance. Aber man kann mit Jura einfach alles machen. Man kann zum Beispiel ja auch zur BRAK gehen oder Kabarett machen. Das haben viele Studenten gar nicht auf dem Schirm. Man könnte auch sagen: Vier Punkte heißt das Spiel, alles drüber ist zu viel“. Eine großartige Idee, finde ich. Motivation und Ermutigung kommen in der Prä-Examens-Panik gerade recht.

MECHANISCH SUBSUMIERT

Was ich sonst noch aus dem Gespräch mitnehme? Die härteste Staatsanwaltschaft der Welt sitzt in Ingolstadt. Wer Näheres erfahren will, sollte das Programm besuchen. Echte Insider-Stories aus Herzogs Referendarzeit!

Und einen Wunsch nehme ich mit: Eine Verhandlung! Mit Herzog auf der Gegenseite und einem Richter, der den von Herzog verfolgten Anspruch für mindestens zweifelhaft hält. Holt Herzog dann ein kleines elektronisches Piano aus der Aktentasche? Und singt er – frei nach Grönemeyer – „Du subsumierst mechanisch, völlig steril, eiskalte Hand, mir graut vor Dir! Oh, Herr Vorsitzender, gib mir meine Klage zurück! Du brauchst meine Liebe nicht, gib mir meinen Schriftsatz zurück, bevor er auseinanderbricht!“

Abschließend diskutieren wir, ob Herzog mit seinem Kabarett einen Tatbestand erfüllt, der den Widerruf der Zulassung rechtfertigen würde. Wir subsumierten – nur mäßig mechanisch – und kamen zu dem Ergebnis: Nö!



Foto: freshidea/fotolia.com

DURCHBLICK BEI LÖSCHFRISTEN

Rechtsanwälte Stephan Kopp, München,
und Dr. Hans Klees, Freiburg
BRAK-Ausschuss Datenschutzrecht

In der Natur der anwaltlichen Berufsausübung liegt es, dass sich im Laufe der Zeit zahlreiche persönliche Daten ansammeln. Die dadurch immer voller werdenden Aktenschränke und Kellerräume, aber auch die Notwendigkeit immer größerer Speicherkapazitäten bei der EDV und nicht zuletzt die durch verschiedene Gesetze vorgeschriebenen Fristen zur Aufbewahrung und Speicherung dieser Daten erfordern eine besondere Aufmerksamkeit für die Frage, wie lange die Daten aufbewahrt werden dürfen bzw. sogar gelöscht werden müssen.

MANDATSAKTEN

Für die Mandatsakten sieht das anwaltliche Berufsrecht in Hinblick auf die Aufbewahrung in § 50 BRAO (Handakten des Rechtsanwalts) und in § 17 BORA (Zurückbehaltung von Handakten) eigene Vorschriften vor.

Als Handakte, egal ob in Papierform oder digital (vgl. § 50 IV BRAO), gehören alle Dokumente, die der Anwalt aus Anlass seiner Tätigkeit in einem bestimmten Mandat erhält, unabhängig davon, wer sie gefertigt hat und wie sie in den Besitz des Anwalts gelangt sind.

Nach § 50 BRAO sind Handakten für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Auftrag beendet wurde. Abgekürzt werden kann diese Frist, wenn der Mandant die Dokumente herausverlangt oder der Rechtsanwalt den Mandanten auffordert, die Dokumente in Empfang zu nehmen, und dieser der Aufforderung nicht binnen sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung nachkommt.

Neben den Regelungen in § 50 BRAO sind auch die in anderen Vorschriften getroffenen Regelungen zu beachten. Als steuerlich relevante Unterlagen sind der Kostenteil ebenso wie die Buchungsbelege gem. § 147 III 1 AO zehn Jahre aufzubewahren.

Nach § 8 GwG sind die nach dem Geldwäschegesetz aufzubewahrenden Aufzeichnungen und sonstigen Belege fünf Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten. Die Aufbewahrungsfrist im Fall des § 10 III 1 Nr. 1 GwG beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in

dem die Geschäftsbeziehung endet, in den übrigen Fällen mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist.

Große Bedeutung gewonnen haben bei der anwaltlichen Tätigkeit die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Im Zusammenhang mit den Löschfristen ist das Recht auf Löschung, das so genannte „Recht auf Vergessenwerden“ nach Art. 17 DSGVO zu nennen.

Nach Art. 17 I lit. a DSGVO haben betroffene Personen grundsätzlich den Anspruch auf unverzügliche Löschung ihrer personenbezogenen Daten, wenn diese nicht mehr für die ursprüngliche Zweckerfüllung oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Anwalts benötigt werden (vgl. hierzu auch Art. 17 III lit. b DSGVO und die Befugnis zur Verarbeitung nach Art. 6 S. 1 lit. b, c und f DSGVO).

Umgekehrt ist der Anwalt nach Art. 17 III lit. e DSGVO nicht verpflichtet, die Daten zu löschen, wenn die weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Anwalts oder seines Mandanten erforderlich ist. Hiervon sind vor allem die gerichtliche Geltendmachung von Honorarforderungen oder die Verteidigung gegen Schadensersatzansprüche zu nennen.

Für die Löschfrist ist in diesem Zusammenhang die jeweilige Verjährungsfrist gem. § 195 i.V.m. § 199 BGB von Bedeutung, wonach die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren Schadenersatzansprüche in zehn Jahren von ihrer Entstehung an und ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (§ 199 I, III BGB). Diese Verjährungsregelung kann zur Berechtigung führen, die Handakten jedenfalls bis zum Ablauf der Zehn-Jahres-Frist, in einzelnen

Erbangelegenheiten sogar bis zum Ablauf der 30-Jahres-Frist aufzubewahren.

DATEN VON BESCHÄFTIGTEN

Das Recht auf Vergessenwerden, wie in Art. 17 DSGVO normiert, gilt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Arbeitgeber wie für sonstige Arbeitgeber auch bezüglich der Daten der Beschäftigten. Hierbei kann es mehrere Gründe für ein Recht auf Löschung zugunsten der Beschäftigten geben.

Vorrangig dürfte hierbei Art. 17 I lit. a DSGVO sein. Entfällt die Zweckgebundenheit für die Erhebung oder Verarbeitung der personenbezogenen Daten eines Beschäftigten, besteht ein Recht auf Löschung dieser Daten. Gleiches gilt bei Widerruf der Einwilligung durch einen Beschäftigten, sofern sich die Verarbeitung auf diese Einwilligung gestützt hat und keine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besteht, Art. 17 I lit. b DSGVO. Die weiteren Rechtsgrundlagen in Bezug auf einen Lösungsanspruch, wie in Art. 17 I DSGVO dürften für Beschäftigte weniger relevant sein.

Das Recht auf Löschung kann entfallen oder eingeschränkt sein, wenn die Verarbeitung der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Recht der EU oder der Bundesrepublik Deutschland dient, Art. 17 III lit. b DSGVO wie auch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, Art. 17 III lit. e DSGVO. Bei besonderen Fallkonstellationen kann eine Löschung auch unter Berücksichtigung des § 35 BDSG entfallen. Dies dürfte nur in seltenen Fällen in Betracht kommen.

Die Wirtschaft in Deutschland hat eine DIN-Norm 66398 entwickelt zum Thema Löschkonzept. Hierbei werden insbesondere Hinweise zur Datengliederung in Bezug auf Löschungsvorgänge bei Beschäftigtendaten gegeben. Löschfristen sind wegen den jeweiligen Besonderheiten von Beschäftigtendaten nicht vorgegeben oder empfohlen. Dennoch stellt diese DIN 66398 eine hilfreiche Handreichung für jedes Unternehmen und damit auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dar.

Dementsprechend sind insbesondere vertragliche Verjährungsvorschriften, handelsrechtliche und steuerrechtliche wie auch sozialversicherungsrechtliche Aufbewahrungsfristen bei Beschäftigtendaten als Grundlage der Bemessung der Lösungsfristen heranzuziehen. Hierbei ist in der Regel das Ende des Arbeitsverhältnisses als Beginn der Lösungsfrist heranzuziehen bzw. das Ende des Kalenderjahrs in dem das Beschäftigungsverhältnis endet, da während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses die Datenverarbeitung

auf der vertraglichen Beziehung der Arbeitsvertragsparteien beruht.

Einzelne Datensätze können auch während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses wegen Wegfalls der Zweckbindung einem Lösungsanspruch anheimfallen. Dies kann beispielsweise für Abmahnungen, wie auch bei auf Einwilligung beruhender Datenverarbeitung ohne vertragliche Verarbeitungsgrundlage gelten wie bei einer Einwilligung zur Veröffentlichung von Geburtstagsdaten von Arbeitnehmern.

Die Regelfristen für die Löschung von für steuerliche- bzw. sozialversicherungsrechtliche Zwecke erforderliche Datenerfassung von Beschäftigtendaten :

§ 16 II ArbZG	2 Jahre
§ 41 I 9 EStG	6 Jahre
§ 147 I Nr. 5 und III AO	6 Jahre
§ 28 f I 1, 2 SGB IV	Ablauf des auf die letzte Prüfung (§ 28p) folgenden Kalenderjahrs
§ 147 I i.V.m. III AO	10 Jahre für Lohnlisten und Lohnsteuerunterlagen

Diese Fristen sind insoweit auch datenschutzrechtlich maßgeblich.

Bewerberunterlagen unterliegen keinen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Insoweit ist die Klagefrist nach dem AGG zu beachten. Diese beträgt nach § 15 IV AGG zwei Monate seit Zugang der Ablehnung. Diese Frist wird auch datenschutzrechtlich somit zu beachten sein.

Bei Auszubildenden sind grundsätzlich dieselben Grundsätze wie bei den sonstigen Beschäftigtendaten heranzuziehen.

SONSTIGE LÖSCHFRISTEN

Auch hier sind steuerliche Vorgaben bezüglich der Aufbewahrung von Rechnungen in § 14b UStG zu beachten, die auch datenschutzrechtlich Geltung beanspruchen. Zehn Jahre beträgt diese Aufbewahrungsfrist, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres an, in dem die Rechnung gestellt oder erhalten wurde. Bei sonstigen Geschäftsvorgängen für Kaufleute – als solche zählen Rechtsanwalts-GmbH und Rechtsanwalts-AG – sind die Fristen in § 257 HGB von sechs bzw. zehn Jahren für die dort aufgeführten Geschäftsunterlagen und -Papiere auch für die datenschutzrechtlichen Aufbewahrungspflichten bzw. Lösungsfristen maßgeblich.

Im Übrigen besteht die Notwendigkeit sich an den vertraglichen Verjährungsvorschriften des BGB von in der Regel drei Jahren zu orientieren. Bei Anwendung der zehnjährigen Verjährungsfrist bedarf es einer ganz konkreten Gefährdungslage, um den Lösungszeitpunkt für diesen Geschäftsvorgang so weit hinauszögern zu können.

DAI AKTUELL

Geldwäschegesetz und Transparenzregister: Aktuelle Entwicklungen, Herausforderungen und Pflichten

Rechtsanwalt Dr. Dirk Scherp, Frankfurt a.M.

Das OLG Frankfurt a.M. hat jüngst mehrere Bußgelder gegen eine Geldwäschebeauftragte einer internationalen Großbank bestätigt. Dabei hat es die gesetzlichen Rechte und Pflichten einer Geldwäschebeauftragten verdeutlicht und auf die „Kritik der EU zum fehlenden bzw. mangelhaft ausgeprägten Problembewusstsein der Verpflichteten in Deutschland“ verwiesen.

Droht nun auch Rechtsanwälten und Notaren, die im Rahmen der Beratung sog. Kataloggeschäfte i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG „zweifelhafte oder ungewöhnliche“ Transaktionen (so lautete die Umschreibung von Verdachtsfällen zeitweilig im KWG) nicht umgehend melden, solcherlei Ungemach?

Nun ist die „Kritik der EU“ nicht neu, sondern schon in der Begründung zur Änderung des GwG 2011 enthalten, die ihrerseits auf die Prüfung der „Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ durch die Financial Action Task Force (FATF) im Jahr 2009/2010 referenziert. Die FATF ist keineswegs „die EU“, sondern eine Arbeitsgruppe der OECD, deren Mitglied auch die Bundesrepublik Deutschland ist. Auf der Grundlage ihrer Empfehlungen und Reports sind unter anderem die 4. EU-Geldwäscherichtlinie sowie deren Weiterentwicklung in der 5. EU-Geldwäscherichtlinie entstanden.

Soweit das alles hergeholt erscheinen mag: Der deutsche Gesetzgeber hat schon mit der GwG-Änderung 2011 sozusagen in vorausseilendem Gehorsam auf die sich abzeichnende 4. EU-Richtlinie reagiert und wird das nun sehr bald in einem weiteren Änderungs- oder Anpassungsgesetz im Vorgriff auf die 5. EU-Richtlinie wieder tun. Denn schon bald steht für Deutschland wieder eine FATF-Prüfung an: 2020/2021 ist es wieder soweit, und es darf bezweifelt werden, dass sich der deutsche Finanzminister wieder eine „Watsche“ solchen Ausmaßes einfangen will wie sein Amtsvorgänger.

Um unser aller Problembewusstsein zu schärfen, werden wir durch „wissenschaftliche“ Studien belehrt, wie geldwäsche-anfällig Immobiliengeschäfte seien, erfahren nahezu täglich in der Wirtschaftspresse, dass wir in einem „Eldorado für Geldwäscher“ praktizieren und dürfen Personengesellschaften aller Art, Stiftungen und sonstige wirtschaftliche Zusammenschlüsse beim Transparenzregister anmelden.

Schade nur, dass der Gesetzgeber im GwG vergessen hat zu regeln, wer die Bußgeldbehörde für anwaltliches Bekämpfungsversagen sein soll: Manche Kommentatoren halten die Anwaltskammer als Aufsicht auch für bußgeldgeeignet, andere Kommentatoren sehen die Anwaltschaft in der Hand der BaFin – gemäß ihrer Auffangzuständigkeit in § 56 V 1 GwG.

Ein Bußgeldverfahren dürfte etwa so spannend werden wie der Versuch, als Anwalt für einen (nicht-GwG-verpflichteten) Mandanten bei der FIU (Financial Intelligence Unit beim Zoll) über das IT-Tool „goAML“ eine Verdachtsmeldung zu erstatten. Das hat nämlich nicht funktioniert.

Zwischenzeitlich sei allen Geldwäschebeauftragten in Rechtsanwaltskanzleien ab 30 juristischen Mitarbeitern, aber auch jedem Einzelanwalt oder Anwalt in kleineren Einheiten, der „Kataloggeschäfte“ berät, empfohlen, sich mit den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der Kammern vertraut zu machen.

Damit das Awareness-Level hoch bleibt: Auch die sind bundesweit nicht einheitlich formuliert, sondern weisen kleine, aber bürokratiefördernde Unterschiede für überörtliche Zusammenschlüsse auf.

AUSGEWÄHLTE PROBLEME DES PERSONEN- UND KAPITALGESELLSCHAFTSRECHTS

Das Fortbildungsplus zur 17. Gesellschaftsrechtlichen Jahresarbeitsagung

21. März 2019 · Hamburg

Referenten:

Prof. Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin

Prof. Dr. Heribert Heckschen, Notar, Dresden

Dr. Dirk Scherp, Rechtsanwalt, Frankfurt

17. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE JAHRESARBEITSTAGUNG

22. – 23. März 2019 · Hamburg

Leitung: Prof. Dr. Georg Crezelius, München

Prof. Dr. Heribert Heckschen, Notar, Dresden

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

www.anwaltsinstitut.de

Das Pflichtteil



**Inklusive Muster,
Checklisten und
Berechnungsbeispiele**

Groll/Steiner

Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung

Herausgegeben bis zur 3. Auflage von RA Prof. Dr. Klaus Michael Groll, ab der 4. Auflage herausgegeben von RA Dr. Anton Steiner. Bearbeitet von 25 ausgewiesenen Experten. 5., neu bearbeitete Auflage 2019, ca. 2.400 Seiten Lexikonformat, gbd. 199,- €. Erscheint im März. ISBN 978-3-504-18064-5

Das bewährte Standardwerk ist perfekt auf die Bedürfnisse des Beraters in Erbschaftsangelegenheiten abgestimmt. Das Besondere: Die an typischen Mandats-situationen orientierte Darstellung gibt dem Praktiker die Gewissheit, stets „nahe am Problem“ informiert zu sein.

Auf aktuellstem Stand: mit allen Entwicklungen im Erbrecht – von der Neuregelung der Erbschaftsteuer im Bereich der Unternehmensnachfolge bis hin zu den neuesten Entscheidungen des BGH zum digitalen Nachlass („Facebook-Entscheidung“) und zur Patientenverfügung. In dieser Auflage mit den neuen Kapiteln: Sozialrechtlicher Zugriff auf das Erbe, Bestattungsrecht und Mediation.

Gratis-Leseprobe und Bestellung unter www.otto-schmidt.de/gre5

Online Probe lesen
und bestellen!

Sack.de



ottoschmidt



Otto Schmidt online

Jetzt NEU!

Beratermodul
> Zöller
Zivilprozessrecht



Die Krone der Prozessrechtsliteratur – online recherchierbar:

- › Der Zöller: meinungsführender Großkommentar zur ZPO
- › Inklusive Prozessformularbuch von Vorwerk mit Zugriff auf mehr als 1.500 Muster
- › Hohe Informationsdichte und praktische Verknüpfung der beiden Standardwerke
- › Meinungsbildend, umfassend und tiefgehend
- › Rechtssicherheit und Zitierfähigkeit

Nur 9,90 € monatlich für 3 Nutzer. Zzgl. MwSt.
Auch im Aktionsmodul Zivilrecht enthalten.

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!

www.otto-schmidt.de/zpo-modul

Preisstand 1.1.2019

ottoschmidt